



DROGENKONSUMRAUM IN DÜSSELDORF

07.09.2006

DÜSSELDORFER DROGENHILFE e.V.

Fachstelle für Beratung, Behandlung und Suchtvorbeugung

Bolkerstr. 14

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 89-93900

Fax: 0211 / 89-29455

Email: fachstelle@duedro.de

DrogenHilfeCentrum

Erkrather Str. 18

40233 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 89-93990

Fax: 0211 / 89-29386

Email: dhc@duedro.de

Internet: www.duesseldorfer-drogenhilfe.de

Spendenkonto: 14 00 77 10

Stadt Sparkasse Düsseldorf

BLZ: 300 501 10

INHALT

1.	Vorbemerkung	1
2.	Träger des Konsumraumes in Düsseldorf	1
3.	Rechtliche Grundlagen und kommunaler Auftrag	2
4.	Ziele und Zielgruppe	3
	4.1 Ziele	3
	4.2 Zielgruppe	4
5.	Angebotsstruktur	4
	5.1 Konsumraum	5
	5.2 Medizinische Versorgung	5
	5.3 Psychosoziale Beratung	6
6.	Kooperation	7
	6.1 Interne Kooperation	7
	6.2 Externe Kooperation im Hilfesystem	7
	6.3 Kooperation mit dem Ordnungssystem	7
7.	Rahmenbedingungen	8
	7.1 Standort	8
	7.2 Räumlichkeiten	8
	7.2.1 Anforderungen	8
	7.2.2 Flächenbedarf	9
	7.2.3 Technische Ausstattung	9
	7.3 Öffnungszeiten	10
	7.4 Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen	10
	7.5 Personal	11
	7.5.1 Qualifikation	11
	7.5.2 Stellenplan	11

8.	Dokumentation und Qualitätssicherung	11
8.1	Dokumentation	11
8.2	Qualitätssicherung	12
9.	Anlagen	13
9.1	Anlage 1: BtMG § 10a	13
9.2	Anlage 2: Verordnung	15

I. Vorbemerkung

Nach Schätzungen des Gesundheitsamtes und der Polizei leben in Düsseldorf circa 3.000 bis 5.000 Heroin- und Kokainkonsument/innen bzw. –abhängige.

Für die betroffenen süchtigen Menschen, die von illegalen Substanzen abhängig sind, ist die Lebenssituation von Beschaffungsdruck, illegalem Handel und Konsum geprägt. Die täglichen mehrfachen Injektionen finden heimlich, unter entwürdigenden und gesundheitsschädlichen Bedingungen an versteckten Orten (wie zum Beispiel Abbruchhäuser, öffentliche Toiletten, Kinderspielplätze, Parks etc.) statt. Stress, Verfolgungsängste, Hektik und Unvorsichtigkeit verhindern den risikoarmen Gebrauch (safer use) der Drogen bezüglich der Injektionstechnik, Hygiene und Dosierung, so dass bei den Abhängigen immer wieder lebensbedrohliche Situationen entstehen. Erkrankungen wie HIV und AIDS, Hepatitiden, Spritzenabszesse, allgemeine Sepsis etc. sind die schwerwiegenden und eventuell lebensbedrohlichen Folgen. Hinzu kommt, dass der durch den Drogenkonsum entstehende Druck den Abhängigen häufig keine Zeit lässt, über ihr Leben und dessen Veränderung nachzudenken sowie sich professionelle Hilfen zu holen.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Bundes, Landes Nordrhein-Westfalen und Rates der Stadt Düsseldorf ist die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme. Mit der dort vorhandenen psychosozialen Beratung und medizinischen Versorgung erhalten die Abhängigen ein Angebot mit Überlebens-, Lebens- und Ausstiegshilfen.

Der Drogenkonsumraum ist Bestandteil des kommunalen Drogenhilfesystems.

2. Träger des Konsumraumes in Düsseldorf

Der Drogenkonsumraum in Düsseldorf ist eine Einrichtung des Düsseldorfer Drogenhilfe e.V., der in gemeinsamer Trägerschaft der Liga der freien Wohlfahrtsverbände geführt wird und der älteste wie auch größte freie Träger im Rahmen der Suchtkrankenhilfe für illegal konsumierende Menschen in Düsseldorf ist. Seine Angebote sind:

Fachstelle für Beratung, Behandlung und Suchtvorbeugung auf der Bolkerstr. 14 in der Düsseldorfer Altstadt:

- ⇒ Primär- und Sekundärprävention der Fachstelle für Suchtvorbeugung,
- ⇒ Fortbildungen für Multiplikator/innen,

- ⇒ Beratung und Vermittlung bei Problemen mit Cannabismissbrauch u.ä.,
- ⇒ Beratung und Hilfen für Drogengefährdete und abstinenzenorientierte Drogenabhängige, Angehörige und Bezugspersonen,
- ⇒ Behandlung, Ambulante Rehabilitation Sucht und Nachsorge,
- ⇒ Betreutes Wohnen und individuelle Hilfeplanung,
- ⇒ Email-Beratung.

DrogenHilfeCentrum am Worringer Platz auf der Erkrather Str. 18:

- ⇒ tägliches Angebot des Kontaktcafés: Basisversorgung (gesundes Essen, Getränke, Kleiderkammer, Körperhygiene, Spritzentausch, Postfächer etc.), Krisenintervention, Sozialberatung,
- ⇒ tägliche Übernachtungsmöglichkeit für obdachlose drogenabhängige Frauen und Männer in der Notschlafstelle,
- ⇒ Drogentherapeutischer Ambulanz,
- ⇒ Drogenberatungsstelle: Vermittlung in stationäre Entwöhnungs- und Entgiftungs- sowie Substitutionsbehandlung (auch speziell für Migrant/innen),
- ⇒ Sprechstunde auf der Entgiftungsstation der Rheinischen Kliniken,
- ⇒ Gruppenangebote im Jugendhaus der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf,
- ⇒ Streetwork auf den Drogenszenen,
- ⇒ mobile Beratung auf dem Drogenstrich für Frauen und Mädchen bzw. Männern und Jungen, die der Beschaffungsprostitution nachgehen,
- ⇒ Soforthilfe: schnelle und unbürokratische Ausstiegshilfen,
- ⇒ geschlechtsspezifische Angebote (Frauen- und Männertag mit entsprechenden Beratungsangeboten),
- ⇒ Betreutes Wohnen in verschiedenen Wohnprojekten.

3. Rechtliche Grundlagen und kommunaler Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes in Düsseldorf sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) § 10 a in der Fassung vom 28.03.2000 und die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 (Anlagen 1 und 2).

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes beschlossen (01/353/2004). Das Konzept soll folgende Anforderungen erfüllen:

„Der Drogenkonsumraum ist eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme. Mit der Einrichtung werden folgende Ziele verfolgt:

- ⇒ Medizinische Versorgung (sowohl in Notfällen als auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge)
- ⇒ Psychosoziale Beratung
- ⇒ Vernetzung mit dem bereits bestehenden Drogenhilfesystem
- ⇒ Vermittlung von ausstiegsorientierten Hilfen.

Der Drogenkonsumraum muss szenenah liegen und gut erreichbar sein.

Der Standort muss mit den Ordnungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt) sowie mit dem Kriminalpräventiven Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf abgestimmt werden.

Es soll eine statistisch auswertbare Dokumentation hinsichtlich der Konsumvorgänge, betreuten Notfällen, der medizinischen Beratung und Behandlung, der psychosozialen Beratung sowie der Vermittlung in andere Hilfsangebote erfolgen.

Die Abgabe eines Angebotes ist unabhängig zu machen von aktuell entgegenstehenden vertraglichen Hemmnissen.“

4. Ziele und Zielgruppe

4.1 Ziele

Mit der Einrichtung eines Drogenkonsumraumes werden folgende Ziele verfolgt:

- ⇒ Sicherung des Überlebens von Drogenkonsument/innen,
- ⇒ Auffangen und Bearbeiten von Krisen,
- ⇒ Medizinische Versorgung,
- ⇒ Notfallhilfe bei Überdosierungen,
- ⇒ Gesundheitsvorsorge (HIV und AIDS, Hepatitiden, Spritzenabszesse, allgemeine Sepsis etc.),
- ⇒ Stabilisierung der Abhängigen durch psychosoziale Beratung,

- ⇒ Entwicklung von Motivation und Einsicht in ausstiegsorientierte Hilfen,
- ⇒ Vermittlung in ausstiegsorientierte Hilfen,
- ⇒ Entlastung des öffentlichen Raumes von konsumierenden Abhängigen.

4.2 Zielgruppe

Zielgruppe des Drogenkonsumraumes sind Abhängige von Opiaten und Kokain sowie Amphetaminen oder deren Derivate. Der Konsum kann intravenös, inhalativ oder oral erfolgen. Die Konsument/innen müssen volljährig sein. Drogenabhängige Personen unter 18 Jahren dürfen nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten Zugang zum Konsumraum erhalten oder wenn sich das Personal nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfsmöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss des/der Betreffenden überzeugt hat.

Vom Besuch des Drogenkonsumraumes auszuschließen sind:

- ⇒ Drogenkonsument/innen, die offenkundig zum ersten Mal oder nur gelegentlich konsumieren.
- ⇒ Personen, die erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxitiert sind.
- ⇒ Opiatabhängige, die sich offenbar in einer Substitutionsbehandlung befinden.
- ⇒ Menschen, denen erkennbar - insbesondere wegen mangelnder Reife - die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

5. Angebotsstruktur

Das Angebot „Drogenkonsumraum“ des Düsseldorfer Drogenkonsumraumkonzepts beinhaltet - als Einheit - die Bereiche: Konsumraum, Medizin (Drogentherapeutischen Ambulanz) und psychosoziale Betreuung.

Der Drogenkonsumraum bietet den abhängigen Nutzer/innen die legale Möglichkeit unter sauberen Bedingungen Drogen zu konsumieren. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit ergibt sich aus dem Konzept, dass eine medizinische und psychosoziale Ansprache zeitnah und vor Ort geschieht. Durch dieses für die Abhängigen „attraktive“ Angebot werden auch jene erreicht,

die bisher nicht die institutionellen Hilfen genutzt haben. Hierdurch wird das Risiko des Drogenkonsums im öffentlichen oder privaten Raum reduziert.

5.1 Konsumraum

Im Drogenkonsumraum können Abhängige ihren selbst mitgebrachten „Stoff“ konsumieren. Das Angebot beinhaltet die zur Verfügungstellung eines hygienischen Raumes, die Abgabe neuen Spritzzubehörs, Beobachtung der Konsumvorgänge und die Kontrolle. Eine Prüfung der Drogen wird nicht durchgeführt, allerdings wird die Menge, die konsumiert werden soll, kontrolliert.

Ein ausreichender Vorrat an sterilen Einmalspritzen und Kanülen, Tupfern, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie Material zur sachgerechten Entsorgung von gebrauchten Spritzbestecken etc. ist vorrätig bzw. zu lagern. Gebrauchte Spritzen und Utensilien werden fachgerecht entsorgt.

Falls Notfälle eintreten, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- ⇒ Für Rettungskräfte werden ein stets ungehinderter Zugang und eine jederzeit freie Zufahrt gewährleistet.
- ⇒ Alle Mitarbeiter/innen sind in der Drogennotfallversorgung geschult und werden ständig weitergebildet.
- ⇒ Das Personal der Drogentherapeutischen Ambulanz steht während der Öffnungszeiten der Ambulanz kurzfristig bei Notfällen zur Verfügung.
- ⇒ Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist die medizinische Notfallversorgung durch die Rettungsdienste gewährleistet.
- ⇒ Ein Notfallkoffer ist vorhanden und wird immer auf einem aktuellen Ausrüstungsstand gehalten. Er ist mit dem gleichen Equipment ausgestattet, wie es in Rettungswagen gehalten wird (Tubus, Anschlussgewinde etc.).
- ⇒ Ein genauer Notfalleinsatzplan für die Mitarbeiter/innen ist vorhanden.

5.2 Medizinische Versorgung

Neben der medizinischen Notfallversorgung wird mit der Drogentherapeutischen Ambulanz die gut eingeführte „Hausarztpraxis für die Drogenszene“ (ohne Praxisgebühr und Notwendigkeit eines Versicherungsnachweises) fortgeführt. Venenentzündungen und allergischen Reaktionen können ebenso wie Hautkrankheiten und Parasitosen etc. behandelt werden.

Des Weiteren erfolgt eine „Basismedizin vor Ort“, wie die Versorgung von Abszessen oder Wundversorgungen etc., schnell und unmittelbar durch die direkte Erreichbarkeit der Klientel im Konsumraum.

Entsprechend des Konzeptes zum Drogenkonsumraum werden die Abhängigen über chronische Erkrankungen wie HIV- Infektionen und Hepatitis sowie die Prävention durch risikoärmere Konsummuster und „safer use“ aufgeklärt.

Die Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten und die Kooperation mit den Krankenhausambulanzen sind organisiert und abgesprochen.

5.3 Psychosoziale Beratung

Die psychosoziale Betreuung bewirkt, dass die Abhängigen mit den professionellen Angeboten zur Lebens- und Ausstiegshilfe in Kontakt gebracht werden, Über die Weitergabe von sachlichen Inhalten und Wissen durch die Berater/innen im Kontext des Drogenkonsumraumes werden bei der Klientel Schwellenängste abgebaut und sie lernt die Möglichkeiten innerhalb des Hilfesystems kennen.

Die Aufgaben der Berater/innen beschränken sich dabei aber nicht nur auf die Vermittlung von Sachinformationen, sondern sie versuchen auch, Veränderungswünsche zu konkretisieren und mit dem Ziel, eine Orientierungs-, Entscheidungs-, Planungs- und Handlungshilfe zu geben, den Problemlösungsprozess durch Reflexion der Lösungsalternativen zu strukturieren und zu steuern.

Auf der Grundlage der aktuellen Lebenssituation der Klientel werden Angebote zur Weiterführung oder Ergänzung genutzt. Zielsetzung der Vermittlung ist die individuell effektivste und adäquate Lösung einer Problematik. Dabei können Vermittlungen in das bestehende Versorgungssystem des Düsseldorfer Drogenhilfe e.V. wie auch in andere Institutionen organisiert werden. Vereinbarte Handlungen (zum Beispiel Kontakt zum Sozialamt oder zur Arbeitsagentur, Methadonambulanz, Beratungsstellen etc.) werden kontrolliert bzw. reflektiert.

Weiterhin werden aktuelle Krisen bearbeitet. Auslöser von Krisen sind vielfältig und können zum Beispiel Gewalterfahrung oder Trennungserlebnisse etc. sein. Diese sofortigen Hilfen bei psychischen und sozialen Ausnahmefällen dienen meist dazu, den Status quo aufrechtzuerhalten und eine weitere Verschlechterung in der Lebenssituation der Klientel zu vermeiden.

6. Kooperationen

6.1 Interne Kooperation

Im Rahmen der internen Vernetzung innerhalb der Einrichtungen des Düsseldorfer Drogenhilfe e.V. können dessen Angebote kurzfristig und unbürokratisch genutzt werden. Diese sind zum Beispiel:

- ⇒ über die Soforthilfe die Vermittlung in stationäre Entgiftung innerhalb weniger Tage,
- ⇒ über die Drogenberatungsstelle die Vermittlungen in Langzeittherapien und Substitutionsbehandlungen,
- ⇒ über die Fachstelle die Durchführung ambulanter Therapien,
- ⇒ über den Kontaktladen Sozial- und Rechtsberatung sowie die Nutzung aller weiteren Angebote (Aufenthalt, Ernährung, Körperhygiene, Kleiderkammer usw.) während der parallelen Öffnungszeiten,
- ⇒ Basisversorgung in der Notschlafstelle,
- ⇒ außerdem betreute Wohnformen, aufsuchende und begleitende Hilfen etc.

6.2 Externe Kooperation im Hilfesystem

Neben der internen Vernetzung mit den Angeboten des Düsseldorfer Drogenhilfe e.V. wird die Kooperation mit allen sozialen und gesundheitlichen Diensten im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit umgesetzt. Der Drogenkonsumraum ist als ein Bestandteil des Düsseldorfer Drogenhilfenetzwerkes zu sehen.

6.3 Kooperation mit dem Ordnungssystem

Das Konzept des Drogenkonsumraumes wird im Kriminalpräventiven Rat der Stadt Düsseldorf besprochen und genehmigt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und die Einhaltung der Landesverordnung Nordrhein-Westfalen sind die Grundlagen für das Konzept. Regelungen für den Zugang und Kontrollen sind mit der Polizei, dem Ordnungsamt und der Staatsanwaltschaft abzusprechen. Störungen sind von allen Beteiligten in regelmäßig stattfindenden Gesprächen zu thematisieren und Lösungen zu vereinbaren.

Vor dem Drogenkonsumraum, dem DrogenHilfeCentrum und in deren Nähe wird dafür Sorge getragen, dass sich keine Drogenszene bildet. Ein Verweis hierauf ist in der Hausordnung aufgeführt. Bei regelwidrigem Verhalten durch Nutzer/innen des Konsumraumes sind durch die Mitarbeiter/innen Sanktionen (zum Beispiel Hausverbote) auszusprechen. Straftaten nach dem BtMG, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringen Mengen zum Eigenverbrauch, sind den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Standort

Der Drogenkonsumraum im Hofgebäude des DrogenHilfeCentrums liegt szenenah und ist gut zu erreichen. Der Zugang zum Drogenkonsumraum ist nur durch die Hofeinfahrt möglich. Das Durchfahrtstor ist ein Rolltor mit einer Schlupftür, die von den Besucher/innen zu öffnen ist. Der Zugang wird mit einer Kameraüberwachung kontrolliert. Der Standort und das Konzept sind mit den Ordnungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt) abgesprochen.

Die Anlieger/innen sind über die Rahmenbedingungen, das Regelwerk und die Maßnahmen gegen eine Szenebildung aufzuklären. Eine Vertrauensperson für die Vermittlung bei offenen Fragen und Störungen wird benannt und ist während der Öffnungszeiten erreichbar.

7.2 Räumlichkeiten

7.2.1 Anforderungen

Die Räumlichkeiten des Angebots „Drogenkonsumraum“ bestehen aus einem Konsumraum mit circa sechs Konsumplätzen für intravenös Konsumierende und einem separaten Bereich für Raucher/innen mit der entsprechenden Belüftung. Die Ausstattung ist zweckdienlich entsprechend § 3 der Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 2).

Die Räume des Drogenkonsumraumes und die für die Klientel erreichbaren Zimmer sind ebenerdig und barrierefrei.

Bei der Ausstattung ist zu beachten:

- ⇒ alle Plätze des Konsumraums sind einsehbar,
- ⇒ es gibt eine räumliche Trennung zu den anderen Bereichen,
- ⇒ eine angemessene Beleuchtung ist vorhanden,
- ⇒ die Wände, Böden und Einrichtungsgegenstände sind leicht abwasch- und desinfizierbar,
- ⇒ alle Räume sind gut zu belüften,
- ⇒ mindestens ein medizinischer Notfallkoffer ist verfügbar,
- ⇒ die Hausordnung ist für alle Besucher/innen gut sichtbar ausgehängt.

7.2.2 Flächenbedarf

Bei der Raumaufteilung ist zu beachten:

- ⇒ *Konsumraum* mit sechs Konsumplätzen und einem getrennt Bereich für Raucher,
- ⇒ dem Konsumraum vorgeschaltet ist ein *Anmeldebereich*, wo die Abhängigen sich anmelden und ihr Konsumbesteck erhalten,
- ⇒ ein *Warte- und Aufenthaltsbereich*,
- ⇒ ausreichende *Sanitäreinrichtungen* für Klient/innen und Mitarbeiter/innen,
- ⇒ ein *Beratungszimmer* für Kriseninterventionen sowie Beratungs- und Vermittlungsgespräche,
- ⇒ ein *Arztraum* bzw. *Behandlungszimmer*,
- ⇒ zwei *Büros* (Verwaltung, Organisation, Beratung) und
- ⇒ ein *Lagerraum* ist außerdem verfügbar.

Der Konsumraum ist ebenerdig und hat einen jederzeit ungehinderten Zugang für Rettungskräfte. Die Räumlichkeiten sind von den Mitarbeiter/innen zu kontrollieren und übersichtlich. Gegebenenfalls wird eine Kameraüberwachung notwendig.

7.2.3 Technische Ausstattung

Die Telefonanlage ist mit entsprechenden Nebenstellen ausgestattet. Eine Nebenstelle ist immer erreichbar. Die Computer werden mit dem Server im DrogenHilfeCentrum verbunden, damit ein zentraler Zugriff auf alle Informationen der Datenbanken möglich ist. Drucker, Fax und Kopierer sind ebenfalls vorhanden.

7.3 Öffnungszeiten

Auf Grund der vom Rat bewilligten Mittel ist eine tägliche Öffnungszeit von 11 Stunden angedacht. Die Öffnungszeiten sind 8.00 bis 12.00 und 16.00 bis 22.00 Uhr.

7.4 Hausordnung und Zugangsvoraussetzung

Die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen sind mehrsprachig im Empfangsbereich, Wartezimmer und Konsumraum gut sichtbar ausgehängt. Bei jedem Erstkontakt mit einem Drogenkonsumenten bzw. einer -konsumentin wird von den Mitarbeiter/innen auf die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen hingewiesen. Mit den Klient/innen wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen regeln:

- ⇒ Zugang zum Drogenkonsumraum erhalten ausschließlich volljährige Betäubungsmittelabhängige mit Konsumerfahrung.
- ⇒ Erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxikierte Personen dürfen den Konsumraum nicht nutzen.
- ⇒ Opiatabhängige, die sich erkennbar in einer Substitutionsbehandlung befinden, können den Konsumraum nicht nutzen.
- ⇒ Handel mit und Abgabe von Betäubungsmitteln ist verboten.
- ⇒ Es dürfen ausschließlich nur selbst mitgebrachte Drogen nach Sichtprüfung durch das Personal konsumiert werden.
- ⇒ Gewalt gegen Personen und Gegenstände sowie Gewaltandrohungen sind verboten.
- ⇒ Das Mitnehmen von Kindern und Tieren in den Konsumraum ist nicht gestattet.
- ⇒ Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht mit in den Konsumraum gebracht werden.
- ⇒ Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Regeln werden mit Hausverboten geahndet. Die Zeitdauer für ein Hausverbot wird nach der Art des Regelverstoßes festgelegt.

Verstöße gegen das BtMG, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringen Mengen zum Eigenverbrauch, werden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

7.5 Personal

7.5.1 Qualifikation

Das Team des Drogenkonsumraumes ist interdisziplinär besetzt. Es arbeiten dort: Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen o.ä., Hilfskräfte, ein Arzt bzw. eine Ärztin und Pflegepersonal mit Zusatzqualifikationen in der Drogennotfallversorgung sowie eine Verwaltungskraft. Alle Mitarbeiter/innen werden laufend fortgebildet

7.5.2 Stellenplan

0,5	VB Leitung
3,0	VB Fachkräfte (Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagog/in o.ä.)
9,0	VB Betreuungspersonal
0,5	VB Verwaltungskraft

8. Dokumentation und Qualitätssicherung

8.1 Dokumentation

Die Dokumentation beinhaltet:

- ⇒ Anzahl der Nutzer/innen,
- ⇒ Anzahl der Konsumvorgänge und Konsumart,
- ⇒ Anzahl der Notfälle differenziert nach Notarzteinsatz oder eigener, interner Notfallversorgung,
- ⇒ Anzahl der Sterbefälle,
- ⇒ Anzahl der medizinischen Beratungen und Behandlungen,
- ⇒ Anzahl der psychosozialen Beratungen,
- ⇒ Anzahl der Vermittlungen in andere Institutionen,

- ⇒ Anzahl und Art der Regelverstöße,
- ⇒ Anzahl und Art der Hausverbote,
- ⇒ Anzahl des Personal und dessen Qualifikation,
- ⇒ Öffnungszeiten.

Diese Dokumentation ist jederzeit abrufbar.

Daneben werden zusätzlich die Daten der Drogentherapeutischen Ambulanz und der psychosozialen Beratung nach den Standards der EBIS-Dokumentation (EinrichtungsBezogenes Informationssystem) erhoben.

Die Anonymität und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

9.2 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung wird anhand von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemessen.

Im Einzelnen bedeutet das:

- ⇒ **Strukturqualität**
für den Drogenkonsumraum sind die gute räumliche und zeitliche Erreichbarkeit, qualifiziertes Personal, eine zuverlässige Organisation der Arbeitsabläufe (Teamarbeit, Vernetzung, Kooperationen etc.) sowie eine angemessene sachliche Ausstattung.
- ⇒ **Prozessqualität**
umfasst alle direkten und indirekten Maßnahmen rund um die Klient/innen. Sie bezieht sich auf die Erkennung, Einhaltung und Optimierung von Abläufen sowie deren Aufzeichnungen unter Berücksichtigung der Zufriedenheit aller Kunden/innen: Klientel, Mitarbeiter/innen, Kooperationspartner/innen, Leistungs- bzw. Kostenträger/innen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit.
- ⇒ **Ergebnisqualität**
misst durch die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen und Zielformulierungen die Erfolge des Versorgungsauftrages, die bedarfsgerechten Leistungen, die Zufriedenheit der Klienten/innen, Mitarbeiter/innen, Kooperationspartner/innen, Leistungs- bzw. Kostenträger/innen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit.

10. Anlagen

10.1 Anlage I: BtMG § 10a

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG) vom 28. März 2000

Hier: Dokumentation des § 10a BtMG (Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen)

§ 10 a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;

-
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
 9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
 10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substananalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

10.2 Anlage 2: Verordnung

Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000:

Auf Grund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302), wird verordnet:

§ 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen kann auf Antrag von der obersten Landesgesundheitsbehörde nur erteilt werden, wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 11 eingehalten werden.

§ 2 Betriebszweck

(1) Drogenkonsumräume im Sinne des § 10a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden sein.

(2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Träger und Personal dürfen für den Besuch der Drogenkonsumräume nicht werben jedoch im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit Hinweise geben.

§ 3 Zweckdienliche Ausstattung

(1) Drogenkonsumräume müssen mit Tischen und Stühlen ausgestattet, von den übrigen Beratungseinrichtungen räumlich getrennt, ausreichend beleuchtet und stets vollständig einsehbar sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten. Die Räume müssen die für den Drogengebrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Wände und Böden sowie die Einrichtungsgegenstände abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Räume müssen stets gut ent- und belüftet, in sauberem Zustand sein

und regelmäßig desinfiziert werden. Sterile Einmalspritzen und Kanülen, Tupfer Ascorbinsäure und Injektionszubehör sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsdiensten jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

§ 4 Gewährleistung der Notfallversorgung

Für den Betrieb von Drogenkonsumräumen sind medizinische Notfallpläne zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Während des Betriebs von Drogenkonsumräumen sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um jederzeit eingreifen und im Bedarfsfall sofortige Reanimationsmaßnahmen sowie eine akute Wundversorgung durchführen zu können. Für die Notfallversorgung ist für jeden Drogenkonsumraum mindestens ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.

§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe, Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie

(1) Der Drogenkonsumraum muss personell so ausgestattet sein, dass die Abhängigen insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten über Wundversorgung und über risikoärmeres Konsumverhalten einschließlich Infektionsrisiken und Toxizität der verwendeten Betäubungsmittel beraten werden können sowie eine erforderliche Krisenintervention geleistet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass ärztliche Hilfe und Beratung unverzüglich erfolgen können.

(2) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

§ 6 Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten

(1) Es ist eine mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Hausordnung zu erlassen und gut sichtbar auszuhängen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigengebrauch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3, innerhalb der Einrichtung verboten sind und unverzüglich unterbunden werden.

(2) Die Einhaltung der Hausordnung ist durch das Personal zu überwachen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind die Drogenabhängigen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Über die Dauer des Nutzungsausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 7 Kooperationsformen zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung

Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich festzulegen und mit ihnen regelmäßig Kontakt zu halten, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Leitung der Einrichtung hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

§ 8 Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

(2) Von der Benutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen: Offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumenten, erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxikierte Personen, Opiatabhängige, die sich erkennbar in einer substitutionsgestützten Behandlung befinden und Personen, denen erkennbar, insbesondere wegen mangelnder Reife, die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Von einer näheren Substananalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist abzusehen. Der Konsum von Betäubungsmittel im Drogenkonsumraum kann Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate betreffen und intravenös, inhalativ oder oral erfolgen.

(4) Zu den vorstehenden Bestimmungen sind in der Hausordnung ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 9 Dokumentation und Evaluation

Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Berichte sind der Überwachungsbehörde regelmäßig vorzulegen.

§ 10 Anwesenheitspflicht

Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Die in der Erlaubnis festgelegte Zahl und die Qualifikation der für die Beratung der Drogenkonsumentinnen und -konsumenten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht unterschritten werden.

§ 11 Verantwortlichkeit

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten.

(2) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und deren Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten.

(3) Die Träger von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention vor Drogenkonsum mit.

§ 12 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über den Oberbürgermeister oder den Landrat und die Bezirksregierung an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- ⇒ Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung,
- ⇒ Name und Anschrift der vor Ort im Sinne des § 10a Abs. 2 Nr. 10 BtMG verantwortlichen Einrichtungsleitung und deren Vertretung,
- ⇒ Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss/Lageplan, Bauweise und der Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln,
- ⇒ Darstellung des Beratungskonzepts nach § 5 Abs. 2,

-
- ⇒ Darstellung der Einbeziehung in das Drogenhilfegesamtkonzept der Kommune,
 - ⇒ Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten,
 - ⇒ Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
 - ⇒ Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit (z.B. durch Vorlage amtlicher Führungszeugnisse),
 - ⇒ den Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 3 Abs. 2,
 - ⇒ eine Hausordnung nach § 6 Abs. 1,
 - ⇒ Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer,
 - ⇒ Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

§ 13 Überwachung

Die Drogenkonsumräume unterliegen der Überwachung durch die Bezirksregierung (Überwachungsbehörde).

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft Düsseldorf, den 26. September 2000